

Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg - Breitenberg

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz -LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Deich- und Hauptsielverband Breitenburg - Breitenberg. Er hat seinen Sitz in **Westermoor**, Kreis Steinburg.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus den Plänen nach § 4.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder und Unterverbände des Verbandes sind der Sielverband Kronsmoor und der Sielverband Breitenberg.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- Durchführung der Kassen- und Rechnungsführung für seine Unterverbände.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben obliegen dem Verband für das Gebiet seiner Mitglieder

1. die Unterhaltung und der Ausbau von Stördeichen, Hörneraudeichen und Uferschutzwerken (Hochwasserschutz),

2. Unterhaltung der Siethwende, Münsterdorf

3. die Unterhaltung und Überwachung des Betriebes folgender Anlagen:

a) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Kronsmoor, Ducht Breitenburg,

b) 1 Schöpfwerksschleuse, Sielverband Breitenberg,

c) 1 Schifffahrtsschleuse,

d) 1 Deichsiel für Schlossparkbewässerung.

Betrieb und Unterhaltung der in Ziffer 3 c und d genannten Anlagen gehen zu Lasten der Gutsverwaltung Breitenburg.

Ferner hat er die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsanlagen sind die festgestellten Anlagenverzeichnisse und genehmigten Ausbaupläne.

(3) Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer seiner Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plan und dem Mitgliedsverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich benutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6
(zu § 6, 33 WVG, §§ 48, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

(1) Ufergrundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG und § 69 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Im übrigen sind die Besitzer der zu den Mitgliedsverbänden gehörenden an eine Verbandsanlage angrenzenden Grundstücke auf Anordnung des Oberdeichgrafen verpflichtet, eine Einfriedigung zu errichten, damit das Verbandsunternehmen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Deichamtes. Schauführer ist der Oberdeichgraf selbst oder ein vom Deichamt bestimmter Schaubeauftragter. Die Schaubeauftragten erhalten Tagegeld, welches von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Oberdeichgraf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die zuständige Deichbehörde und die jeweiligen Verbandsvorsteher der Unterverbände rechtzeitig zur Teilnahme ein.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8
(zu § 6, 46 WVG)
Organe

Die Organe des Verbandes sind ein Vorstand und eine Verbandsversammlung. Der Vorstand führt die Bezeichnung "Deichamt" und die Verbandsversammlung führt die Bezeichnung "Deichversammlung".

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Aufgaben der Deichversammlung

(1) Jeder angehörige Sielverband ist Mitglied der Deichversammlung und wird in ihr durch seine Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Wird ein Vorstandsmitglied eines Sielverbandes in das Deichamt gewählt, so tritt an seine Stelle in der Deichversammlung ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus dem Sielverband.

§ 10
- entfällt -

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Deichversammlung

Die Deichversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
13. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 28.

§ 12
(zu § 48 WVG)
Sitzungen in der Deichversammlung

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Mitglieder der Deichversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Deichamtsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Deichversammlung. Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 13
(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung in der Deichversammlung

(1) In der Deichversammlung haben 7 Vertreter des Sielverbandes Kronsmoor je 1 Stimme. Die 5 Vertreter des Sielverbandes Breitenberg haben je 2 Stimmen.

(2) Die Deichversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Deichversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Oberdeichgrafen und einem Mitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung

(1) Das Deichamt hat einen Oberdeichgrafen und weitere 6 ordentliche Mitglieder. Aus jedem Mitgliedsverband ist je ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Oberdeichgraf". Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Oberdeichgrafen berufen. Die Deichamtsmitglieder verteilen sich wie folgt:

- a. Sielverband Kronsmoor
2 ordentliche und 1 stellvertretendes Mitglied

- b. Sielverband Breitenberg
4 ordentliche und 1 stellvertretendes Mitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Oberdeichgraf erhält eine jährliche Entschädigung in Anlehnung an die kommunale Entschädigungsverordnung. Grundlage der Entschädigung ist die Aufwandsentschädigung für einen Amtsvorsteher in einem Amt mit bis zu 5.000 Einwohner. Hiervon werden 20% netto gezahlt.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Deichamtes

(1) Die Deichversammlung wählt den Oberdeichgrafen, die Vorstandsmitglieder und eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Oberdeichgrafen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Deichversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Deichamtes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am **31. Dezember 2011**; danach alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Deichamtsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6 44, 45, 54 WVG
Aufgaben des Deichamtes

Das Deichamt leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat es die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Deichamtes

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG))
Beschlussfassung im Deichamt

(1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist es beschlussfähig, wenn es zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Deichamtsmitglieder zustimmen.

(4) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Deichamtes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Oberdeichgrafen und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes
und Aufgaben des Oberdeichgrafen

(1) Das Deichamt ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

Der Oberdeichgraf ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Oberdeichgrafen bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Deichamt abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(4) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Deichamt und in der Deichversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Deichamtes vor und führt die Beschlüsse des Deichamtes und der Deichversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter ***der Arbeitnehmer*** des Verbandes.

§ 21
- entfällt -

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22
(zu § 65 WVG)
Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind von dem Deichamt so rechtzeitig aufzustellen, daß die Deichversammlung bis zum **31. Dezember** eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen kann. Diese sind durch Bekanntmachung der Tatsache, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan beschlossen worden sind und diese zur 14-tägigen Einsichtnahme öffentlich auslegen, bis zum Jahresende in Kraft zu setzen.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

Die Beitragslast des Verbandes verteilt sich auf die Grundstückseigentümer seiner Mitgliedsverbände zu 20 von 100 auf den landwirtschaftlichen Besitz nach Flächengröße und zu 80 von 100 auf die Einheitswerte der Grundstücke.

Alle Grundstücke, die höher als 2,50 m über NN liegen, werden nicht zu den Beitragslasten herangezogen. Das gilt nicht für solche Grundstücke, die bei einer Überflutung des niedriger gelegenen Geländes gleichfalls gefährdet sein würden (z.B. Geestinseln) und nicht für künstlich aufgehöhte Flächen in diesem Gebiet.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG))
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband setzt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Mitgliedsverzeichnisse seiner Unterverbände, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes fest.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden, und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann das Deichamt Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

(3) Die Hebung der Beiträge wird von den Unterverbänden in deren Beitragsbescheiden veranlaßt.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Vorstand erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname**
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail Adresse)**
- 3. Grundstücksbezogene Daten**
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser**

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

- 1. Katasterämter-Buchwerk**
- 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei**
- 3. Untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser**

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Deich- und Hauptsielverband bleibt verantwortlich.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörde. **Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der der Vollzugs- und Vollsteckungsverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.- Schl.-H. S. 443).**

§ 29
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes entscheidet die Deichversammlung.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Oberdeichgrafen. Die Zustimmung der Deichversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Deichamt des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Deichamt nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 33
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1) Der Verband übernimmt die Kassen- und Rechnungsführung seiner Mitglieder zum 1. Januar 1998.

(2) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B.: TVV). Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

§ 34
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Breitenburg sowie an allen Bekanntmachungstafeln im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg-Breitenberg. Die Aushängefrist beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Deichversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Deichversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1997 sowie die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.**

Beschlossen durch die Deichversammlung:

Genehmigt

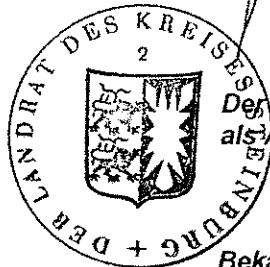
15. 04. 09

Westermoor, den

07. 04. 09

Itzehoe, den


Oberdeichgraf




Der Landrat des Kreises Steinburg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

16. 04. 09

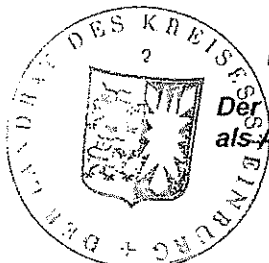
Bekannt gemacht:

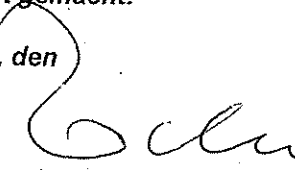
16. 04. 09

Westermoor, den

Itzehoe, den


Oberdeichgraf




Der Landrat des Kreises Steinburg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände